

P r o t o k o l l
der
Landsgemeinde vom 1. Mai 1977
=====

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Hans Meier, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache.

Einleitend wirft der Landammann einen Blick ins Ausland, der das Bild einer zerrissenen Welt, voller Unsicherheit politischer, wirtschaftlicher und militärischer Natur, vermittelt. Friede, Recht und Gerechtigkeit - Ideale nach denen sich die Menschheit sehnt - können sich weniger denn je durchsetzen. Auch die optimistischen Erwartungen nach der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa haben sich bis heute nicht erfüllt.

Wenn auch die schärfste Rezession der Weltwirtschaft in der Nachkriegszeit hinter uns zu liegen scheint, so ist ein Wiederaufschwung der Konjunktur noch keineswegs in Sicht. Noch fehlen die berühmten Silberstreifen am Horizont. Die Rückkehr zu Beschäftigungsverhältnissen, wie sie vor der Rezession geherrscht haben, wird heute kaum mehr in einem der westlichen Industrieländer erwartet. Rezepte anerkannter Wirtschaftswissenschaftler versagen, der Glaube an die Steuerungsmöglichkeit der wirtschaftlichen Entwicklung ist erschüttert.

Im Vergleich zu andern Ländern sind die Verhältnisse in der Schweiz noch relativ günstig. Die starke Rückwanderung ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimatländer hielt die Zahl der Arbeitslosen in engen Grenzen. Die Arbeitslosenziffern sind weiter zurückgegangen, die Teuerungsrate mit rund 1 % ist die geringste unter allen Industrieländern. Ob es uns allerdings gelingt, die Inflation tief zu halten und den grossen Verlust an Arbeitsplätzen in bescheidenem Masse zu kompensieren, diese und andere Fragen sind noch absolut offen. Denn noch nicht überall scheint die Talfahrt beendet, der Tiefpunkt erreicht zu sein. Noch sind wir nicht über den Graben,

im Gegenteil. Immer noch kommen Meldungen aus der schweizerischen Wirtschaft über Entlassungen, Betriebsschliessungen und die Einführung von Kurzarbeit. Ebenfalls hat die Beschäftigung in der Industrie, in der Bauwirtschaft und im Dienstleistungssektor im vierten Quartal des letzten Jahres im Vergleich zum Vorjahresstand um 1,7 Prozent abgenommen. So dominiert nach wie vor die Ungewissheit über die weitere konjunkturelle Entwicklung, und es fehlt weitgehend das für eine Erholung notwendige Vertrauen.

Auch in unserm Kanton ist eine weitere Normalisierung auf dem Arbeitsmarkt eingetreten. Ende März dieses Jahres waren beim Kantonalen Arbeitsamt noch 12 Männer und 1 Frau, total also 13 Personen, als arbeitslos registriert. Der Anteil der Ganzarbeitslosen an der aktiven Bevölkerung lag mit weniger als 0,1 Prozent in unserm Kanton, zusammen mit Uri, Schwyz, Thurgau, und abgesehen von Appenzell IR, am niedrigsten. Ende März waren zudem beim Arbeitsamt 210 offene Stellen gemeldet. Somit sind in zahlreichen Betrieben unseres Kantons bereits wieder Arbeitsplätze zu besetzen, und es darf wohl angenommen werden, dass sich die Situation in absehbarer Zeit nicht verschärft. Die Arbeitgeber, die alles daran setzen, ihren Mitarbeitern die Arbeitsplätze zu erhalten und zu sichern, verdienen unsern besten Dank. Teilweise in äusserst schwerem Konkurrenzkampf versuchen sie, die Betriebe durchzuhalten. Mit zahlreichen Aufträgen im Hoch- und vor allem im Tiefbau helfen Kanton und Gemeinden in entscheidendem Masse mit, die Beschäftigungslage im Baugewerbe zu halten.

Im Vordergrund der Diskussionen steht aber zurzeit nicht die wenig hoffnungsvolle Konjunkturlage, sondern die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes. Die wachsenden Ausgabenüberschüsse, nach Finanzplanung in der Grössenordnung von jährlich 2-3 Mia. Franken, und das Ungleichgewicht im Bundeshaushalt, das keine vorübergehende Erscheinung ist, erheischen entsprechende Massnahmen.

In Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs und euphorischen Wachstumsglaubens übertrug man dem Staat grosszügig mehr und mehr Aufgaben und Dienstleistungen. Die Fehler langjähriger

Ueberforderung des Staates - und teilweise übrigens auch der Wirtschaft - müssen wieder korrigiert werden. Die Bundesausgaben gemäss Finanzrechnung erreichten von 1970 bis 1975, also innert 5 Jahren, eine Steigerung von 75 Prozent. Demgegenüber erhöhte sich das Bruttosozialprodukt im selben Zeitraum bloss um etwas mehr als 50 Prozent. Weil der besorgniserregenden Verschuldung und damit dem stark ansteigenden Zinsendienst Einhalt geboten werden muss, unterbreiten Bundesrat und Parlament Volk und Ständen den Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer). Nach der Forderung der eidgenössischen Räte soll der Ausgleich des Bundesfinanzhaushaltes nicht nur durch Einnahmenerhöhungen verwirklicht werden, sondern auch durch eine disziplinierte und gezielte Ausgabenpolitik.

Der Bundesrat hat in seinem revidierten Finanzplan für die Jahre 1978 bis 1980 die Rückkehr zum Gleichgewicht im Finanzhaushalt des Bundes auf das Jahr 1979 angestrebt. Die notwendige und spürbare Verflachung des Ausgabenwachstums soll durch Revision von 35 Gesetzen herbeigeführt werden. Die Sparvorlage zeichnet sich durch eine beachtliche Ausgeglichenheit der Opfer aus. Zwischen den Mehreinnahmen und dem Sparen im Bundeshaushalt ist ein ausgewogenes Verhältnis erreicht worden. Auch unter konjunkturpolitischen Aspekten ist die Verlangsamung des Ausgabenwachstums - es findet keine Ausgabensenkung statt - vertretbar.

Die Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes bringt einerseits den Uebergang von der bisherigen Warenumsatzsteuer zur Umsatzsteuer nach Mehrwertssystem. Die geschätzten Mehreinnahmen belaufen sich 1978 auf 1,9 Mia Franken und 1979 auf 3,1 Mia Franken. Die Neuordnung der direkten Bundessteuer, besser bekannt unter dem Namen Wehrsteuer, sieht in erster Linie die Aufhebung der bisherigen Befristung vor. Bei den natürlichen Personen werden die Freibeträge von 9'700 Franken auf 18'000 Franken erhöht, währenddem der Höchstsatz der Steuer von 11,5 Prozent neu auf 13 Prozent festgesetzt wird. Die Erhöhung der Freibeträge, als Ausgleich der kalten Progression, wird die

Entlassung von ca. 54 Prozent aller bisher steuerpflichtigen Personen aus der Steuerpflicht zur Folge haben, das heisst von dieser Entlastung werden ungefähr 940'000 Steuerpflichtige profitieren. Vor allem Kleinverdiener und Rentner dürften das soziale Moment der Neuordnung speziell begrüßen.

Eine weitere Verfassungsänderung, die zum Entscheid ansteht, betrifft die Steuerharmonisierung. Diese Vorlage strebt eine Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden inbezug auf Steuerpflicht, Steuerobjekt, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuer, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht an. Der Bundesbeschluss sieht demnach eine formelle, nicht aber eine materielle Steuerharmonisierung vor.

Es darf in diesem Zusammenhang wieder einmal auf die glarnerischen Verhältnisse hingewiesen werden. Es gibt wohl kaum einen andern Kanton, wo die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden innerhalb von rund 10 Prozent gehalten werden können. Diese Errungenschaft basiert zur Hauptsache auf dem besonderen glarnerischen Steuererhebungssystem, das einen vorbildlichen und sehr wirksamen Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden einerseits und zwischen den Gemeinden andererseits ermöglicht hat.

Einzig in der ganzen Welt entscheidet in der Schweiz das Volk selber über den Haushalt seines Staates. Es ist aber auch in einem gewissen Sinne ein Entscheid über das eigene Portmonnaie und der fällt nicht immer leicht. Am 12. Juni steht aber viel auf dem Spiel für die Zukunft unseres Staates, und die Auswirkungen sind auch für die Kantone von grosser Bedeutung. Es gibt keine echte Alternative, den Bundeshaushalt wieder auf einen gesunden Boden zurückzuführen und den Bund in den Stand zu setzen, wichtige Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben zu erfüllen. Dass bei einem Nein-Entscheid harte Massnahmen getroffen werden müssten, die Notrechtsoperationen, Kürzungen der Kantonsanteile zur Folge hätten, und damit die Probleme nur auf die nächste tiefere Ebene verlagerten und so jeden Einzelnen, Organisationen, Gemeinden und Kantone schwer treffen würden, liegt auf der Hand. Das sind keine Drohungen, sondern lediglich Hinweise auf die unausweichlichen Konsequenzen.

Dass aber nur im Rahmen eines starken und finanzpolitisch gesunden Bundes auf die Dauer auch die Kantone stark sein können und nur dann ihren Verpflichtungen - bei sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Grundlagen - gerecht zu werden vermögen, muss jedermann einleuchten. Aus all diesen Gründen drängt sich eine positive Antwort auf die Vorlage, nicht zuletzt auch im Interesse unseres Bergkantons, auf.

Zum Schlusse seiner Rede erinnert der Landammann an die 19 Geschäfte, die auf der Traktandenliste der diesjährigen Landsgemeinde stehen. Im Memorial finden sich die erforderlichen Informationen und zwar in einem Umfang, wie sie wohl anderweitig nie vermittelt werden. Möge dies mithelfen, dass die Vorlagen ruhig und besonnen beraten werden.

Der Landammann empfiehlt Land und Volk dem Machtschutze Gottes und erklärt die Landsgemeinde des Jahres 1977 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden begrüsst:

- der Regierungsrat des Kantons Nidwalden in corpore
- Dr. Rudolf Eberle, Wirtschaftsminister des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart
- Dr. Günther Nufer, Bürgermeister der Stadt Säckingen
- Dipl.Ing. Charles Grossenbacher, Rüstungschef der Armee, Bern
- Korpskommandant Kurt Bolliger, Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Bern
- Divisionär Ernst Riedi, Kommandant der Geb Div 12, Chur.

Ferner sind als Gäste des Landratsbüros anwesend die Büros des Kantonsrates des Eidgenössischen Standes Zürich und des Grossen Rates des Kantons St. Gallen.

Es werden sodann die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes an der Landsgemeinde durch den Stellvertreter des Ratsschreibers verlesen.

Es folgt die Vereidigung des Landammanns durch den Landesstatthalter und hernach die Vereidigung der Landsgemeinde durch den Landammann, wobei jeweils der Ratsschreiber die Eidesformel verliest.

§ 2 Wahlen

Hans Elmer erklärt aus gesundheitlichen Gründen auf die Landsgemeinde 1977 seinen Rücktritt als Verhorrichter.

Gestützt darauf hat das Obergericht diese Stelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Verlangt wurden ausreichende Erfahrung im Strafuntersuchungswesen und womöglich abgeschlossenes juristisches Studium. Innert Frist sind keine Anmeldungen eingegangen, welche die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen; es steht somit der Landsgemeinde kein wahlfähiger Bewerber für das Amt eines Verhorrichters zur Verfügung.

Auf Antrag des Obergerichtes beschliesst die Landsgemeinde stillschweigend, dem Obergericht ausnahmsweise die Kompetenz zur Wahl des Nachfolgers für den zurückgetretenen Verhorrichter zu erteilen.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages für das Jahr 1977, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Vorschlag von 85'634 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuss für das Jahr 1977 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

Diesem Antrag wird ohne Diskussion zugestimmt.

§ 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachfolgendem Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit zuzustimmen:

siehe Memorial S. 8

Richard Hug-Nicolic, Ennenda, bezweifelt die Notwendigkeit dieser Vereinbarung für Verkehrskontrollen und die Verbrechensbekämpfung. Er wirft auch die Frage auf, welcher Natur die "unwesentlichen Aenderungen" seien, über welche der Regierungsrat nach Artikel 2 der Vorlage Beschluss fassen könne. Auch fehlen nach Ansicht des Redners genauere Angaben im Memorial über die finanziellen Auswirkungen, welche diese Vorlage dem Kanton verursacht. Alles in allem sei die Vorlage unklar, weshalb beantragt wird, sie sei an den Landrat zurückzuweisen zwecks Ausarbeitung einer verbesserten Vorlage.

Regierungsrat Emil Fischli weist darauf hin, dass wir mit unserem Personalbestand bei der Polizei hoffnungslos überfordert wären, sollte sich einmal bei uns ein grosses kriminelles Ereignis oder eine entsprechende Katastrophe abspielen. Aus diesem Grunde soll sich unser Kanton der Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit anschliessen, und es wird der Landsgemeinde beantragt, diesen Beitritt zu genehmigen. Ein kleiner Kanton mit entsprechendem kleinem Personalbestand kann durch einen solchen Beitritt nur profitieren; die Landsgemeinde möge heute in diesem Sinne Beschluss fassen.

In der Abstimmung wird der Vorlage des Landrates mit grossem Mehr zugestimmt.

§ 5 Aenderung der Artikel 29 und 30 des
Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch
(Zivilstandskreise)

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 10 und 11

Ohne Opposition stimmt die Landsgemeinde dieser Vorlage zu.

§ 6 Aenderung von Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch
(Pflichtteilsanspruch der Geschwister
des Erblassers)

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus stellte zuhanden der Landsgemeinde 1977 folgenden Memorialsantrag:

siehe Memorial S. 11 und 12

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen und damit den von den Antragstellern eingereichten Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben:

siehe Memorial S. 13

Die Landsgemeinde beschliesst in diesem Sinne.

§ 7 Aenderung von Artikel 38 des Gesetzes
über das Gemeindewesen

Die Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus stellte zuhanden der Landsgemeinde 1977 den Antrag, es sei Artikel 38 des Gesetzes über das Gemeindewesen wie folgt neu zu fassen:

siehe Memorial S. 14

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 15

Diese Vorlage ruft keiner Diskussion. Die Landsgemeinde stimmt stillschweigend zu.

§ 8 Aenderung der Artikel 21 und 33 des
Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz
vom 11. Oktober 1902 betreffend die
eidgenössische Obergerichtsverwaltung über die
Forstpolizei

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage
zuzustimmen:

siehe Memorial S. 17 und 18

Die Landsgemeinde stimmt stillschweigend zu.

§ 9 Gesetz über die öffentlichen Abgaben von
Wasserkraftwerken

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden
Gesetzesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 20 und 21

Dieser Vorlage wird diskussionslos zugestimmt.

§ 10 Aenderung des Baugesetzes

Zuhanden der Landsgemeinde 1963 stellte ein Bürger den Antrag, es seien besondere Vorschriften für die Erstellung von Hochhäusern ins kantonale Baugesetz aufzunehmen. Die hierauf vom Regierungsrat vorbereitete Vorlage, welche u.a. die Einsetzung einer Spezialkommission zur Beurteilung von Hochhausprojekten vorsah, wurde jedoch vom Landrat zurückgewiesen und der Regierungsrat beauftragt, das Baugesetz im weiteren Rahmen zu revidieren und zu ergänzen. Diesem Antrage pflichtete die Landsgemeinde 1963 ohne weitere Diskussion bei. In der Folge wurden die Vorarbeiten für eine umfassende Revision des Baugesetzes an die Hand genommen, die dann aber durch die Diskussionen um die Raumplanung wiederum eine Verzögerung erfuhren. Nach dem Vorliegen eines Entwurfes für ein eidgenössisches Raumplanungsgesetz wurde der Entwurf zu einem neuen kantonalen Baugesetz

(Entwurf 22.10.1973) in ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren gegeben. Die sehr umfangreichen und zum Teil widersprüchlichen Vernehmlassungen einerseits und die inzwischen erfolgte Ablehnung des Raumplanungsgesetzes haben dann den Regierungsrat veranlasst, die Arbeiten für eine Totalrevision des Baugesetzes einstweilen zurückzustellen und die Baudirektion mit der Ausarbeitung einer Teilrevision zu beauftragen. Mit dieser Teilrevision soll insbesondere den Intentionen des Memorialsantrages 1963 Rechnung getragen und dieser dann als erledigt abgeschrieben werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der nachstehenden Aenderung des Baugesetzes zuzustimmen; der auf die Landsgemeinde 1963 eingereichte Memorialsantrag auf Ergänzung des Baugesetzes wäre als dadurch erledigt abzuschreiben:

siehe Memorial S. 24 - 26

Dem Antrag des Landrates wird ohne Opposition zugestimmt.

§ 11 Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes
im Zusammenhang mit dem Neubau des Post-
gebäudes in Glarus

Gewährung eines Kredites von 7'300'000
Franken

Dieses Geschäft lag bereits den Landsgemeinden des Jahres 1975 und 1976 vor. Nachdem die Landsgemeinde 1975 die Kreditvorlage des Landrates um ein Jahr, auf die Landsgemeinde 1976, verschoben hatte, stimmte die letztjährige Landsgemeinde auf Antrag des Landrates einer weitem Verschiebung des Geschäftes auf das Jahr 1977 zu.

Auf Grund der Darlegungen im Memorial beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 39 und 40

Jakob Jenny, a. Rektor, Glarus, stellt den Verschiebungsantrag. Er hat den Eindruck, dass in unserem kleinen Staatswesen der Perfektionismus übertrieben werde. Man redet immer vom Sparen, findet aber den Weg hiezu nicht. Unsere Schulden wachsen ständig an. Denken wir an die erfüllten und noch zu erfüllenden Bauvorhaben des Kantons. Es handelt sich hier um Beträge, die die 100-Millionengrenze überschreiten. Es sollte nun einmal eine Ruhepause eintreten.

Das Problem "Verwaltungsgebäude" ist noch nicht spruchreif. Bei Einbezug der "Höheren Stadtschule" kämen wir auf eine billigere Bausumme und eine sicher nicht weniger zweckmässige Lösung. Beim Ausbau der "Höheren Stadtschule" dürften wir auch einen entsprechenden Bundesbeitrag erwarten wie beim Gerichtshaus. Auf meinen seinerzeitig publizierten Vorschlag, das Gebäude der "Höheren Stadtschule" als Verwaltungsgebäude oder aber als Museum zu verwenden, sind weder die Behörden noch die Parteien eingetreten. Der Umbau der "Höheren Stadtschule" zu einem Verwaltungsgebäude kommt nach Ansicht eidgenössischer Fachleute samt Aussenrenovation und Ankauf auf höchstens 5,3 Millionen Franken zu stehen. Wir würden also gegenüber dem vorliegenden Projekt rund 2 Millionen einsparen. Die Mauern und Zimmer befinden sich in sehr gutem Zustand; renovationsbedürftig sind einzig die Fassaden und die Treppen. Die Wiederherstellung von Sandsteinverkleidungen macht keine Schwierigkeiten; solche Schäden können heute ohne weiteres behoben werden. Im Gebäude der "Höheren Stadtschule" stehen 20 Schulzimmer mit 1218 m² Bodenfläche zur Verfügung; es ergäbe dies also etwa 50 Büros à 24 m² Fläche. Nicht eingerechnet in diesen Massen sind die Turnhalle, die Aula, die Abwartswohnung, die Keller- und Estrichräume. Was die Lärmimmissionen betrifft, ist doch zu sagen, dass sich auch das Rathaus, das Gerichtshaus und das Gemeindehaus an der Kantonsstrasse befinden. Der Spielhof ist bei den eidgenössischen Instanzen sehr hoch eingestuft, und das Gebäude der "Höheren Stadtschule" ist als Objekt von nationaler Bedeutung darin einbezogen worden. Ganz bestimmt darf also dieses Gebäude nicht abgebrochen werden.

Die Zustimmung zu meinem Verschiebungsantrag läge auch im Interesse der Schulgemeinde Glarus-Riedern, ist doch nicht daran zu zweifeln, dass die zuständige Gemeindeversammlung der Erhaltung der "Höheren Stadtschule" zustimmen wird. Dies hätte auch den grossen Vorteil, dass dann die beiden Monumentalgemälde von Alexander Soldenhoff in der Aula der Nachwelt erhalten blieben.

Fritz Kamm-Luchsinger, Schwanden, tritt ebenfalls für Verschiebung der Vorlage auf Bau eines Verwaltungsgebäudes zusammen mit dem geplanten Neubau der PTT im "Volksgarten" ein. Meines Erachtens hat die Regierung die Frage der Schaffung von neuen Räumlichkeiten für die Zwecke der kantonalen Verwaltung im Gebäude der "Höheren Stadtschule" zu wenig sorgfältig geprüft; man wartet vielmehr mit Behauptungen auf. Der Entscheid was und wo gebaut wird, liegt allein bei der Landsgemeinde und nicht beim Regierungsrat.

Offenbar denkt der Regierungsrat eher an den Abbruch als an die Erhaltung der "Höheren Stadtschule". Unterdessen ist nun aber dieses Objekt von der Eidgenössischen Denkmalpflege als Bau von nationaler Bedeutung erklärt worden. Als das Memorial gedruckt wurde, lag dieser Entscheid noch nicht vor, aber es wäre möglich gewesen der Landsgemeinde mitzuteilen, dass an die Renovation derartiger Objekte der Bund Subventionen von 36 Prozent ausrichtet. Durch diese Subventionen wird der Bau auf dem Areal der "Höheren Stadtschule" entsprechend günstiger. Mit der Zustimmung zu meinem Verschiebungsantrag kann ein ehrwürdiges Gebäude, das zum Stadtbild von Glarus gehört, erhalten werden.

Landrat Fridolin Kundert, Luchsingen: Mit einer Verschiebung dieser Vorlage liesse sich die "Höhere Stadtschule" wohl nicht retten. Unsere Verwaltung ist in zahlreichen Objekten untergebracht, wobei viele von diesen nicht dem Kanton gehören, sondern nur Mietobjekte sind. Der Kanton zahlt alljährlich 150 - 200'000 Franken an Mietzinsen. Zudem eignen sich diese Objekte zum Teil nur schlecht als Verwaltungsräume. Schon die Landsgemeinde 1975 hat die Berechtigung der Forderung nach neuen Räumlichkeiten für die Verwaltung nicht bestritten; heute ist es an der Zeit, zur Tat zu schreiten. Die Finanzierung ist ja gesichert, und auf die

Dauer betrachtet ist das vorliegende Projekt sicher die günstigere Lösung. Bis 1994 werden alle Hochbauten des Kantons abgeschrieben sein. Mit einem Neubau werden wir in naher Zukunft günstiger fahren als mit dem bisherigen Zustand. Die jährlichen Tilgungen könnten dann für ein dem Kanton gehörendes Objekt und nicht für die Mieten fremder Gebäude verwendet werden. Der geplante Neubau liegt auch durchaus in der Linie des Berichtes des Betriebswissenschaftlichen Institutes der ETH. Im übrigen ist es sicher auch in Ordnung, wenn heute die öffentliche Hand für Arbeit sorgt und damit gegen die Rezession ankämpft. Die Lehren aus den 30-iger Krisenjahren sollten also gezogen werden. Der Wunsch nach einem neuen Verwaltungsgebäude geht schon auf die 40-iger Jahre zurück, und im Finanzplan 1967 steht das Verwaltungsgebäude an erster Stelle. Das Verwaltungsgebäude ist aber nicht nur ein Wunsch, sondern eine Notwendigkeit für die Verwaltung, damit sie ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen kann. Die PTT warten seit 1969 auf einen Entscheid des Kantons. Mit einer nochmaligen Verschiebung würden wir der Post gegenüber unglaublich. Der Standort der Bauparzelle ist sicher günstig. Andererseits wäre vom Standort her betrachtet die "Höhere Stadtschule" keine günstige Lösung. Dazu kämen die sehr hohen Umbau- und Renovationskosten, wie das im Memorial ausgeführt ist. Der Vorlage von Regierungsrat und Landrat soll also zugestimmt werden.

Jakob Zweifel, Chauffeur, Linthal, macht eine unqualifizierbare Äusserung, die in diesem Protokoll nicht wiederzugeben ist.

Dietrich Stauffacher, a. Regierungsrat, Glarus: Das uns vorgelegte Konzept - Zusammengehen mit der Post - hat derartige Mängel, die nicht verschwiegen werden können. Es ist sicher nicht richtig, dass das Areal zwischen Bahnhof und Skifabrik für die Zwecke der Post zu klein wäre, wie das die PTT kürzlich haben verlauten lassen. Die Post hat sich ja selber jahrelang um den Kauf der Skifabrik bemüht, doch kam dann dieser Kauf nicht zustande. Abgesehen davon sollte m.E. mit einer geschickten Planung im bestehenden Postgebäude in Glarus der Kundenverkehr

noch möglich sein, ohne dass das Telefon weichen müsste. Stellt man sich den Verkehr beim Güterschuppen vor, der bei Realisierung des Verwaltungsgebäudes entstehen würde (Polizeifahrzeuge, Kunden der Post, Beamte, Besucher der Kantonalen Verwaltung), muss man einsehen, dass dies kein günstiger Standort sein kann. Die Lösung "Höhere Stadtschule" hätte den Vorteil, dass dort keine teuren unterirdischen Einstellhallen für die Polizeifahrzeuge gebaut werden müssten, hätte es doch dort genügend Plätze für 40 - 50 Fahrzeuge. Im übrigen sollte sich doch die Verwaltung gegen das Rathaus hin konzentrieren. Zwischen Kantonalbank und Haus Hug müssten nur noch zwei Objekte vom Kanton erworben werden. Diese beiden Objekte wären käuflich, aber seit Jahren hat niemand mit den betreffenden Eigentümern verhandelt. Wenn wir schliesslich das Mercierhaus mit Abwartswohnungen belegen, leben wir über unsere Verhältnisse. Dem Verschiebungsantrag soll zugestimmt werden, damit wird nichts präjudiziert.

Rico Cattaneo, Ennenda, findet es an der Zeit, heute einen definitiven Beschluss zu fassen, nachdem dieses Geschäft bereits zweimal verschoben wurde. Der Vorlage des Landrates soll zugestimmt werden. Wir haben im Kanton nun Altersheime erstellt, ein Kantonsspital gebaut, eine Kantonsschule und eine Berufsschule erstellt. Nun sollte auch noch das kantonale Verwaltungsgebäude realisiert werden. Der Bericht des BWI hat gezeigt, dass unsere Verwaltung nicht zuviele Beamte beschäftigt, eher müsste da und dort noch zusätzliches Personal eingestellt werden. Jede grössere Gemeinde unseres Kantons besitzt ein Gemeindehaus, wo alle Aemter untergebracht sind. So ist es sicher kein Luxus, wenn man nun auch für die kantonale Verwaltung ein entsprechendes Gebäude erstellt. Die Mieten, die wir heute bezahlen, entsprechen bereits einem Kapital von 4 Millionen Franken.

August Berlinger, Glarus, stellt den Antrag auf Rückweisung des Geschäftes an den Landrat und Regierungsrat und Ablehnung des Kredites von 7,3 Millionen Franken für heute. Bereits im Jahre 1975 wurden die Weichen falsch gestellt. Man hat damals die Vorlage verschoben und dann nochmals im Jahre 1976. Deshalb trete

ich nun für Rückweisung an den Landrat ein in dem Sinne, dass die Post für sich baut und der Kanton für sich. Dies hat den Vorteil, dass wir dann selber Bauherr sind. Zuerst sollten wir auch wissen, wie sich die Verwaltungsreform gestaltet; erst nachher sollte ein Verwaltungsgebäude erstellt werden. Wir wissen auch nicht, was der Ausbau des Hauses Hug dereinst kosten wird. Als Varianten bieten sich die "Höhere Stadtschule" und der Kauf der beiden Häuser zwischen Kantonbank und Haus Hug an. Der Kanton könnte allenfalls auch die Skifabrik beim Bahnhof expropriieren.

Landesstatthalter Kaspar Rhyner: Man muss heute zur Kenntnis nehmen, dass die Post baut und nicht mehr länger warten wird; dies ist uns schriftlich mitgeteilt worden. Seit 1968 ist an dieser Planung gearbeitet worden. Es trifft nicht zu, dass die "Höhere Stadtschule" von einer zuständigen Instanz als Bauwerk von nationaler Bedeutung deklariert worden ist. Richtig ist, dass die eidgenössischen Experten erklärt haben, wenn dieses Gebäude renoviert würde, könnte man sich vorstellen, dass es hinsichtlich Subvention in die Klasse der Bauwerke von nationaler Bedeutung eingereiht würde. Aber die "Höhere Stadtschule" ist heute noch nicht als schützenswertes Objekt in den betreffenden Verzeichnissen aufgeführt. Wie soll z.B. die Aula der "Höheren Stadtschule" in Büroräume umgebaut werden, unter gleichzeitiger Erhaltung der Gemälde von Alexander Soldenhoff? Dies ist einfach unmöglich. Wir haben im Kanton zwei Umbauten durchgeführt, das Gerichtshaus und das Sanatorium Braunwald. Hier aber möchte man ein Schulhaus in ein Verwaltungsgebäude umbauen. Bei der Kantonsschule und der Gewerblichen Berufsschule kann für die Einhaltung des Kostenvoranschlages garantiert werden; bei den Umbauten aber haben wir unsere Erfahrungen gemacht, übrigens auch hinsichtlich der Verbindlichkeit von Kostenvoranschlägen von denkmalpflegeorientierten Experten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bundessubvention nur für substanzerhaltende Investitionen ausgerichtet wird. Für alle andern Aufwendungen muss der Eigentümer selber aufkommen. Auf Grund von Bundesgesetzen oder von Beschlüssen der Landsgemeinde hat man in den letzten Jahren 14 neue Beamtenstellen schaffen müssen (z.B. Berufsbildungsgesetz, Jugend und Sport,

Schulgesetz, Finanzhaushaltgesetz, Familienausgleichskasse). Dann geht es doch nicht an, dass man im Anschluss daran nicht der notwendigen Raumbeschaffung die entsprechende Beachtung schenkt.

Bis das Oberstufenzentrum im Buchholz bezogen werden kann, wird es 1980 oder 1981. Erst dann könnten wir mit dem Umbau der "Höheren Stadtschule" beginnen, wobei ein solcher Umbau etwa 4 - 5 Jahre dauern dürfte. Mit der "Höheren Stadtschule" hätten wir also unsere Raumprobleme erst etwa in 10 Jahren gelöst. Es gibt zwei Möglichkeiten: Zusammen mit der Post bauen, mit gemeinsamem Land-erwerb, gemeinsamen Infrastrukturkosten und späteren gemeinsamen Betriebskosten. Dies ist die günstigste Lösung. Die andere Möglichkeit besteht im Mieten. Wir sind heute nicht mehr in der Lage, der Verwaltung weitere Büroräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Also werden wir zusätzliche Mieten eingehen müssen, so dass wir dann an Mietzinsen bald über 200'000 Franken im Jahr kommen werden. Dem stehen 300'000 Franken jährliche Amortisationen für ein eigenes Verwaltungsgebäude entgegen, dass dann einmal abgeschrieben sein wird. Die Landsgemeinde möge heute entscheiden und der Vorlage des Landrates zustimmen.

In einer Eventualabstimmung unterliegt der Rückweisungsantrag August Berlinger gegenüber dem Verschiebungsantrag Jakob Jenny, unterstützt durch weitere Redner. In der Hauptabstimmung stehen sich der Antrag des Landrates und der Verschiebungsantrag Jakob Jenny gegenüber. Nach zweimaligem Abstimmen ersucht der Landammann die vier amtsältesten Mitglieder des Regierungsrates, ihm bei der Abschätzung des Mehrs behilflich zu sein. Der Landammann erklärt hierauf in Uebereinstimmung mit den vier beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates, dass der Verschiebungsantrag das grössere Mehr auf sich vereinigt habe.

Die Vorlage ist somit verschoben.

§ 12 Gesetz über die Bienenzucht und
Bienenhaltung

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 41 und 42

Diese Vorlage ruft keiner Opposition; sie wird stillschweigend angenommen.

§ 13 Antrag auf Teilrevision des Gesetzes
über das Schulwesen

Die Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus beantragt zuhanden der Landsgemeinde eine Teilrevision des Gesetzes über das Schulwesen wie folgt:

siehe Memorial S. 42 und 43

Demgegenüber beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Die Landsgemeinde beschliesst in diesem Sinne ohne weitere Diskussion.

§ 14 Antrag auf Totalrevision des Gesetzes
über Niederlassung und Aufenthalt

Ein Bürger stellt zuhanden der Landsgemeinde 1977 den Antrag, es sei das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt einer Totalrevision zu unterziehen. Die Begründung findet sich im Memorial auf Seite 48.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der eingereichte Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Diesem Antrag wird stillschweigend zugestimmt.

§ 15 Antrag auf Obligatorischerklärung der
Krankenpflege- und Spitalversicherung

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben zuhanden der Landsgemeinde 1972 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

siehe Memorial S. 49

Dieser Memorialsantrag wurde der Landsgemeinde 1972 vorgelegt mit dem Antrag, es sei der Memorialsantrag im Hinblick auf die (damals) bevorstehende Aenderung des Bundesrechtes (Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) (KUVG) auf das Jahr 1974 zu verschieben. Bekanntlich trat dann aber in der Zwischenzeit die erhoffte Klärung auf eidgenössischer Ebene nicht ein. Im Jahre 1974 stand die Abstimmung über den Verfassungsartikel (34bis) vor der Tür, wobei man annahm, dass dann in Bälde das KUVG und damit auch unsere kantonale Einführungsgesetzgebung entsprechend angepasst werde. Diese Ueberlegungen führten den Landrat zum Antrag, der Landsgemeinde zu empfehlen, den Memorialsantrag nochmals zu verschieben und dann im Rahmen der kommenden Einführungsgesetzgebung zum KUVG materiell zu behandeln. Auch diesem zweiten Verschiebungsantrag stimmte die Landsgemeinde ohne Opposition zu.

Aus den im Memorial angeführten Gründen wird nun seitens des Landrates der Landsgemeinde empfohlen, diesen Memorialsantrag abzulehnen.

Die Landsgemeinde beschliesst in diesem Sinne.

§ 16 A. Aenderung der Zivilprozessordnung
B. Aenderung der Strafprozessordnung
(Urteilsbegründungen)

Das Obergericht hat zuhanden der Landsgemeinde 1977 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

siehe Memorial S. 50 - 52

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der nachstehenden Teilrevision der Zivil- und der Strafprozessordnung zuzustimmen; der vom Obergericht eingereichte Memorialsantrag sei als dadurch erledigt vom Protokoll abzuschreiben:

siehe Memorial S. 53 - 56

Dieser Vorlage wird stillschweigend zugestimmt.

- § 17 A. Aenderung des Gesetzes über die Behörden
und Beamten
B. Aenderung des Gesetzes über die Gerichts-
organisation
C. Aenderung der Strafprozessordnung
(Verhöramt)
-

Gestützt auf eine Eingabe des Obergerichtes unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgende Vorlage:

siehe Memorial S. 57 - 59

Dieser Vorlage wird ohne Opposition zugestimmt.

§ 18 Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 62 - 64

Es meldet sich niemand zum Wort. Die Vorlage ist somit angenommen.

- § 19 A. Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz
über die Fischerei
B. Aenderung von Artikel 147 des Ein-
führungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch
-

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 67 - 71

Auch diese Vorlage wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1977 hat ein Bürger folgenden Memorialsantrag eingereicht:

siehe Memorial S. 71 und 72

Der Landrat hat diesen Memorialsantrag als unerheblich erklärt. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt, so dass dieser Memorialsantrag als erledigt gilt.

Um 12.22 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1977, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei regnerischem und kaltem Wetter abgehalten werden musste.

Der Protokollführer der Landsgemeinde

Dr. J. Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Hans Meier